

Informationen zur Bundestagswahl 2017

Der Bundestag

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Der Bundestag ist die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland. Er besteht derzeit aus 630 Abgeordneten, davon 32 Überhangmandate.

Die Abgeordneten des Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von allen Wahlberechtigten für jeweils 4 Jahre gewählt. Abgeordnete des Bundestages sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Zentrale Aufgaben des Bundestages sind die Gesetzgebung und die Kontrolle der Bundesregierung. Der Bundestag wählt den die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler als Chef der Bundesregierung.

Das Wahlsystem und die Sitzverteilung

Für die Bundestagswahl ist Deutschland in 299 Wahlkreise aufgeteilt. Die Stadt Mannheim hat den Wahlkreis 275. Der Bundestag wird in einer Kombination von Mehrheits- und Verhältniswahl gewählt. Zur Wahl stehen Wahlkreiskandidaten (Erststimme) und die Landeslisten der Parteien (Zweitstimme). Mit der Erststimme wird gewählt, wer die meisten Stimmen im Wahlkreis erhält (Mehrheitswahl). Mit der Zweitstimme wird die Landesliste einer Partei gewählt. Die Zweitstimme entscheidet über die Sitzverteilung insgesamt (Verhältniswahl), sie wird deshalb auch als "Kanzlerstimme" bezeichnet, denn der muss von der Mehrheit des Bundestages gewählt werden.

Die Parteien stellen Wahlkreisbewerber und Landeslisten auf. Die Wahlkreisbewerber kandidieren für die Erststimme und damit das Direktmandat in einem Wahlkreis. Die Bewerber auf der Landesliste kommen in der Reihenfolge der Listenplätze zum Zug.

Parteien, die im gesamten Wahlgebiet unter fünf Prozent der gültigen Zweitstimmen erhalten haben, werden bei der Sitzverteilung nur berücksichtigt, wenn sie mindestens drei Direktmandate gewinnen konnten ("Fünf-Prozent-Klausel"). Ein direkt gewählter Wahlkreisbewerber behält seinen Sitz im Bundestag aber auch dann, wenn seine Partei bei den Zweitstimmen an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert ist. Hat eine Partei mehr Direktmandate gewonnen, als ihr Sitze zustehen, behält sie diese als sogenannte "Überhangsmandate".

Danach erfolgt im zweiten Schritt der bundesweite Verhältnisausgleich. Dafür wird die Sitzzahl auf Bun-

desebene soweit erhöht, dass für die entstandenen Überhangmandate entsprechend viele Ausgleichsmandate für die anderen Parteien zugeteilt werden können.

Wer darf wählen?

- Für die Bundestagswahl ist wahlberechtigt ist, wer am Wahltag
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnt,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
- in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Auch Deutsche, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen wählen. Hierfür gibt es ein besonderes Verfahren.

EU-Bürger anderer Staaten sind bei der Bundestagswahl nicht wahlberechtigt. Die europäischen Verträge sehen dies nur für Europa- und Kommunalwahlen vor.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne das Wahlbüro beim Fachbereich Rat, Beteiligung und Wahlen, wahlbuero@mannheim.de, Tel: 0621-293-9566, Rathaus E5.

Wahlbenachrichtigung

Am 13. August ist der "Stichtag Wählerverzeichnis". Wer zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt und in Mannheim mit Hauptwohnung gemeldet ist, wird in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wer nach diesem Zeitpunkt zuzieht, kann bis zum 3. September einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Am 21. August öffnet das Wahlbüro im Rathaus E 5. Etwa zu dieser Zeit können die Briefwahlunterlagen versandt werden.

Wer wahlberechtigt ist, erhält bis zum 3. September seine Wahlbenachrichtigung zugeschickt. Auf der Rückseite ist ein Briefwahantrag vorgedruckt. Wer bereits jetzt einen Briefwahantrag stellen möchte, kann dies z.B. mit dem formlosen Briefwahantrag tun. Telefonische Anträge sind nicht zulässig. Wer glaubt wahlberechtigt zu sein, bis zu diesem Zeitpunkt aber noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich beim Wahlbüro melden.

Briefwahl

Wenn Sie wahlberechtigt sind, haben Sie die Möglichkeit der Briefwahl. Ihren Briefwahantrag finden Sie wie gewohnt vordruckt auf Ihrer Wahlbenachrichtigung, Sie müssen diesen jedoch vor dem Versenden noch kuvertieren und - wie bisher auch - frankieren. Die Anschrift für den Versand des Briefwahantrags lautet: „Stadt Mannheim - Wahlbüro, Rathaus E 5, 68119 Mannheim“. Wenn Sie wahlberechtigt sind, erhalten Sie bis spätestens 3. September Ihre Wahlbenachrichtigung zugesandt.

Briefwahl online beantragen: Noch bequemer geht es nur mit dem Online-Briefwahantrag. Sie benötigen nur Ihre Wahlbezirks- und Wählernummer von Ihrer Wahlbenachrichtigung und schon kann es losgehen. Achten Sie bitte darauf, Ihr Geburtsjahr vierstellig einzugeben. Sie finden den Online-Briefwahantrag hier, sobald das Wählerverzeichnis erstellt wurde und damit die Anwendung bereit steht.

Briefwahl rechtzeitig beantragen: Haben Sie noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten, können Sie auch formlos Briefwahl beantragen. Hier ist der Link:

https://www.mannheim.de/sites/default/files/2017-07/Formloser_Antrag_Briefwahl_0.pdf

Telefonisch darf der Antrag leider nicht gestellt werden, das ist gesetzlich verboten. Briefwahanträge müssen spätestens am Freitag vor der Wahl, bis 18 Uhr beim Wahlbüro eingehen. In gesetzlich geregelten Ausnahmefällen kann auch noch am Wahltag bis 15 Uhr ein Briefwahantrag gestellt werden. Hier sollten Sie aber die Voraussetzungen vorher mit dem Wahlbüro telefonisch abklären, damit Sie sich nicht unnötig auf den Weg machen.

Das Wahlbüro im Rathaus öffnet am 21. August. Wer dann persönlich ins Wahlbüro kommt und den Ausweis oder Pass vorlegt, kann dort gleich wählen. Wenn Sie für einen anderen Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen beantragen wollen, benötigen Sie dessen unterschriebenen Briefwahantrag - getrennt für jeden Empfänger. Briefwahlunterlagen dürfen den Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugestellt werden. Eine Ausnahme ist nur zulässig wenn eine schriftliche Abholvollmacht - getrennt für jeden Empfänger vorgelegt wird. Dies gilt auch für engste Angehörige.

Rücksendung der Wahlbriefe: Bitte verpassen Sie die rechtzeitige Rücksendung Ihrer Briefwahl nicht. Nur Wahlbriefe die bis zum Wahltag, 18 Uhr im Rathaus eingehen, kommen auch in die Auszählung. Sie sollten deshalb spätestens vor der Freitagsleerung in den Briefkasten eingeworfen werden. Wer später dran ist, kann seine Wahlpost bis am Wahltag, 18 Uhr in den Hausbriefkasten des Rathauses E 5 einwerfen. Aber in keinen anderen Briefkasten der Stadtverwaltung! Die Wahlhelfer in den Wahllokalen dürfen keine Wahlbriefe annehmen. Mit Ihrem Wahlschein in den Briefwahlunterlagen können Sie aber auch in jedem Wahllokal Ihres Wahlkreises an der Urnenwahl teilnehmen.

Wie wird im Wahllokal gewählt?

Die Wahllokale sind am Wahltag zwischen 8 und 18 Uhr geöffnet. Im Wahllokal legen Sie Ihre Wahlbenachrichtigung oder Ihren Ausweis/Pass vor und erhalten einen Stimmzettel. Seit der Bundestagswahl 2002 wird in den Wahllokalen ohne Wahlumschlag gewählt. Nur bei der Briefwahl werden die Stimmzettel zum Schutz des Wahlgeheimnisses weiterhin in Umschläge verpackt.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen:

Mit der Erststimme wird eine Wahlkreisbewerberin oder ein Wahlkreisbewerber gewählt. Wer die meisten Erststimmen im Wahlkreis erhält (Mehrheitswahl) ist direkt in den Bundestag gewählt.

Mit der Zweitstimme wird die Landesliste einer Partei gewählt. Die Zweitstimme entscheidet über die Sitzverteilung im Bundestag insgesamt (Verhältnisswahl). Sie wird deshalb auch als "Kanzlerstimme" bezeichnet, denn der muss von der Mehrheit des Bundestages gewählt werden.

Sie gehen hinter eine Wahlkabine, füllen den Stimmzettel aus und falten ihn dort so, dass Ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Sie legen Ihre Wahlbenachrichtigung oder Ihren Ausweis/Pass vor und werfen den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne das Wahlbüro.

Quelle: www.mannheim.de/wahlen